

2. Ausfertigung

Gemeinde Halfing Landkreis Rosenheim

Bebauungsplanes Nr. 1 „Halfing Süd“

14. Änderung

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1,2,2a,3,4,8,9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79,3,6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung.

B: Festsetzungen durch Planzeichnungen:

WA	= Allgem. Wohngebiet nach § 5 BauNVO
	= Grenze des Geltungsbereiches
	= Baugrenze des Wohngebäudes gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
	Baugrenze (Fläche) für die Garage, beim westlichen Baugrundstück beträgt der Abstand zum nördlichen Grundstück 0,5 m
	= vorgeschriebene Firstrichtung
	= Mindestabstand des Baufensters von 3 m
	= Sichtdreieck 3 x 50
II	= max. 6,00 m Wandhöhe (gemessen von OK - Fertigfußboden im EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut)
	Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten

Die nicht geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

C: Hinweise

Es gelten die Hinweise durch Planzeichen und durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen.

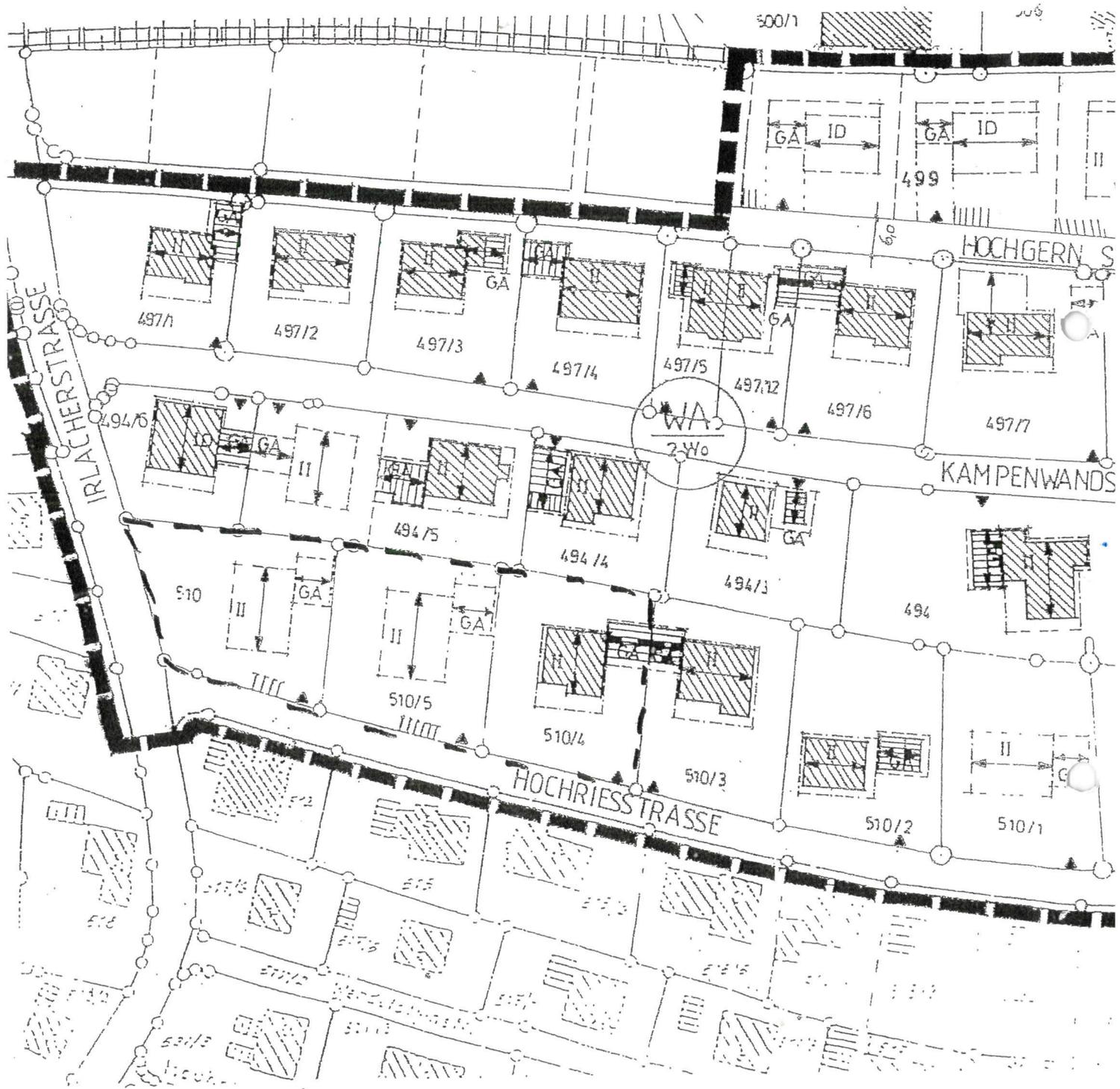
gefertigt:

18.2.2013

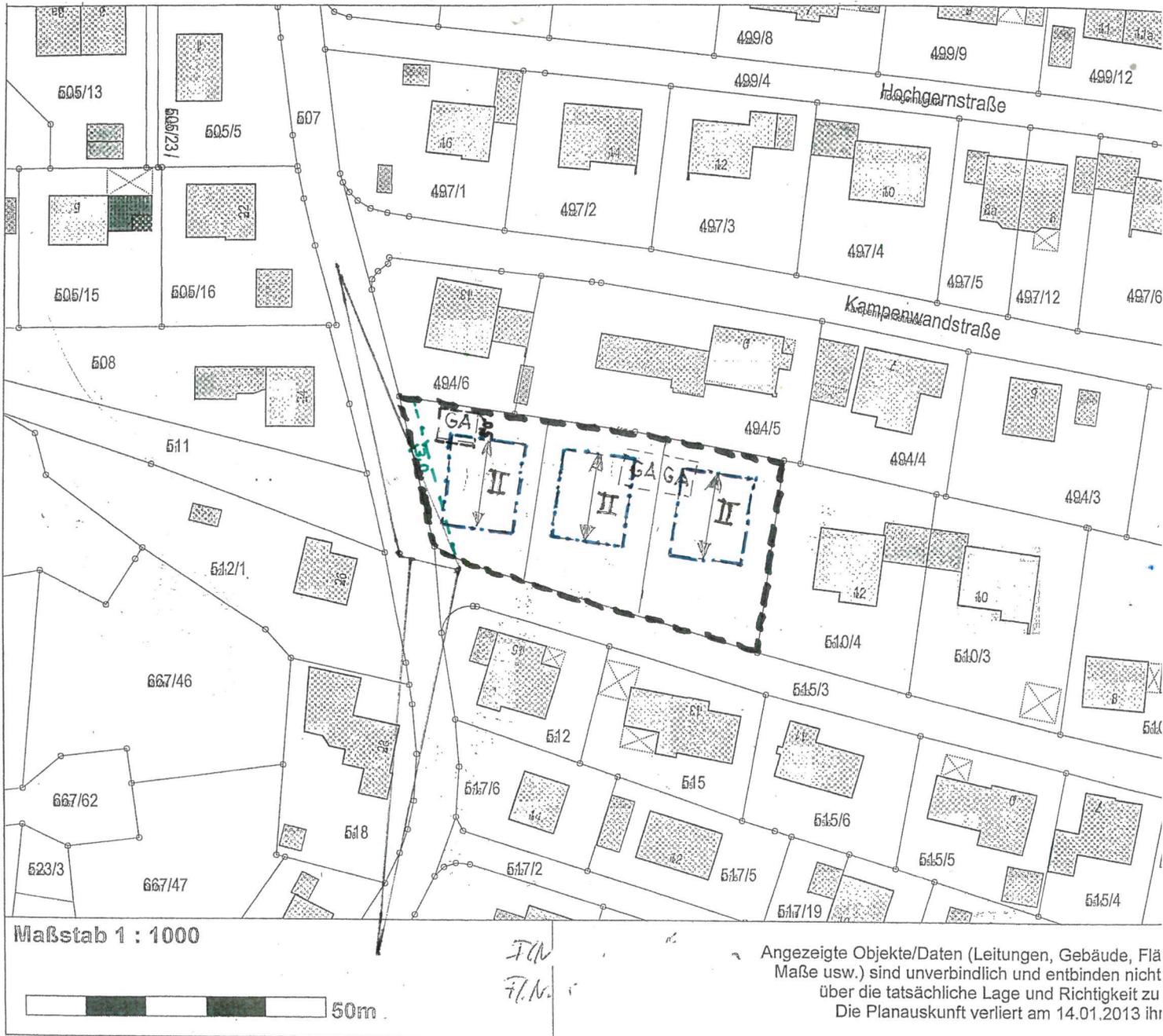
25.04.2013

Verwaltungsgemeinschaft Halfing
Wasserburger Str. 1
83128 Halfing

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Halving Süd“ (gesamt)



14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Halving Süd“



Maßstab 1 : 1000

50m

F.N.
7.11.

Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Fläche usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu Die Planauskunft verliert am 14.01.2013 ihr

D: Verfahrensvermerk:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.02.2013 die Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.

2. Behörden und Trägerbeteiligung

Zu dem Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.02.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2013 bis 09.04.2013 beteiligt.

3. Auslegung

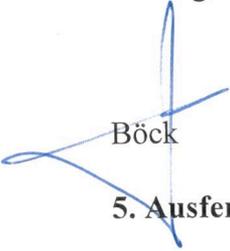
Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.02.2013 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2013 bis 09.04.2013 öffentlich ausgelegt.

Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.04.2013 die 14. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.04.2013 als Satzung beschlossen.

Halfing, den 07.05.2013

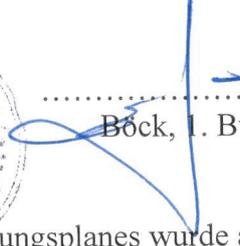
 Bock



5. Ausfertigung

Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am 07.05.2013 ausgefertigt.

Halfing, den 07.05.2013

 Bock, 1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 07.05.2013 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan 14. Änderung „Halfing Süd“ und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.5 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.